

Satzung

des Elternvereines „Großenmeer-Oldenbrok“ e.V.

Präambel

Der Verein ist hervorgegangen aus dem Kindergarten Großenmeer, der je zu einem Drittel aus Elternbeiträgen, Finanzmitteln der Ev. Luth. Kirche Oldenburg und der Gemeinde Ovelgönne finanziert wurde, und dem Kindergarten Oldenbrok, der sich aus Zuschüssen der Arbeiterwohlfahrt Wesermarsch und der Gemeinde Ovelgönne finanziert hat. Er hat die Aufgabe Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe für die Gemeinde Ovelgönne einzurichten und zu betreiben. Zurzeit betreibt der Verein die Kindertagesstätte (mit Krippe und Hort) „Nordlicht“ in Großenmeer und die Kindertagesstätte „Nordstern“ in Oldenbrok.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Elternverein „Großenmeer-Oldenbrok“ e.V. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist in der Gemeinde Ovelgönne.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe sowie des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen einschließlich der Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von sozialen bzw. pädagogischen Einrichtungen wie der Kindertagesstätte „Nordlicht“ und „Nordstern“ und Diensten im Bereich der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern sowie der Integration von hilfsbedürftigen Menschen mit und ohne Behinderung und mit verschiedenen soziokulturellen Hintergründen und Familienbildern. Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung und mit verschiedenen soziokulturellen Hintergründen. Der Verein erfüllt diese Zwecke unter anderem auch durch Beratungs-, Bildungs- und Publikationstätigkeit.
- (4) Er kann sich zur Erfüllung der Vereinszwecke an Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung so wohl als alleiniger Gesellschafter wie auch als Mitgesellschafter beteiligen oder Mitglied steuer begünstigter Vereine werden oder gleichartige Fördermaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine fördern und unterstützen.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

- (6) Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und freien Trägern sowie kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beitritt erklärt wird.
- (3) Wird der Antrag abgelehnt, kann der/die Antragsteller/in bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Das entsprechende Schreiben ist innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod beendet.
- (5) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahr erfolgen.
- (6) Ein Mitglied kann bei grober Verletzung seiner Pflichten gegenüber dem Verein durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist ebenfalls möglich, wenn unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten oder ein Verstoß gegen Rechte und Pflichten nach dieser Satzung vorliegt.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist jährlich fällig.
- (2) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Die Gewährung angemessener Vergütung für haupt- und nebenberufliche Dienstleistungen aufgrund besonderer Verträge bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Aufsichtsrat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche oder digitale Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.
- (2) Stimmberechtigt sind Einzelpersonen; bei Familienmitgliedschaften sind bis zu 2 volljährige Personen stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur bei Anwesenheit ausgeübt werden.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, sofern nicht offene Abstimmung beschlossen wird.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - a) Wahl des Aufsichtsrates gemäß § 8 Abs. 2
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl zweier Rechnungsprüfer, sofern nicht der Aufsichtsrat einen Wirtschaftsprüfer bestellt hat,
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes mit Beitrags- und Entgeltordnung sowie des Stellenplanes
 - g) Änderung der Satzung
- (6) Zu Absatz 5 Buchstaben f) und g) ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.
- (7) Der Verein haftet gemäß der Vorschriften nach § 31 und § 31a BGB und befreit Organmitglieder und besondere Vertreter von Verbindlichkeiten für Schäden, die diese bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand bestehend aus dem pädagogischen und dem geschäftsführenden Vorstand. Diese sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat bestellt. Die Bestellung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen. Erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Über die für die Vertretung des Vorstandes geeigneten Personen erfolgt eine Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.
- (2) Der pädagogische Vorstand wird in der Regel gebildet von den Leitungen der Kindertagesstätten „Nordlicht“ und „Nordstern“. Der kaufmännische Vorstand wird von der Gemeinde Ovelgönne bestellt. Im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat kann die Gemeinde Teile der Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes an einen Dritten übertragen.
- (3) Der Vorstand übt seine Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der Vorgaben (Stellenbeschreibung) des Aufsichtsrates aus; insbesondere die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das operative Geschäft. Über die getroffenen Maßnahmen besteht gegenüber dem Aufsichtsrat eine Berichtspflicht.
- (4) Die Bestellung des Vorstandes kann jederzeit widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand leitet den Verein mit seinen Einrichtungen und Diensten auf der Grundlage dieser Satzung, im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter für alle Mitarbeiter*innen des Vereins. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm Bericht über

die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Vereins sowie die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zu erstatten. Im Auftrag der*des Aufsichtsratsvorsitzenden oder der*des Stellvertreterin*Stellvertreters bereitet er die Sitzungen des Aufsichtsrats vor und sorgt für die Ausführung gefasster Beschlüsse.

- (6) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören an:
 - a) bis zu sieben Aufsichtsratsmitglieder aus dem Gebiet der Gemeinde Ovelgönne
 - b) der Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Gemeinde Ovelgönne oder ein von ihm/ihr entsandte/r Vertreter/in, sofern die Mitgliedschaft der Gemeinde Ovelgönne besteht
 - c) der geschäftsführende Vorstand und der Pädagogische Vorstand mit jeweils beratender Stimme
- (2) Der Aufsichtsrat nach Absatz (1) a) wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Es ist eine Kandidatenliste anzufertigen. Jedes anwesende Mitglied kann bis zu drei Stimmen für die Kandidaten/innen abgeben. Dies erfolgt schriftlich auf einem Wahlzettel.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die konstituierende Sitzung hat innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl des Vorstandes zu erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand lädt hierzu mit einer Frist von einer Woche ein.
- (4) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben im Amt, bis sich der neue Aufsichtsrat konstituiert hat.
- (5) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Die Ladung hat in Textform durch den 1. Vorsitzenden zu erfolgen. In Eilfällen verkürzt sich die Ladungsfrist auf 48 Stunden. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig. Der Aufsichtsrat muss zusammentreten, wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder es verlangen.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Aufgaben des Aufsichtsrates:
 - a) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b) Erstellung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und den Vorstand
 - c) Bestellung und Widerruf der Bestellung des Vorstandes
 - d) Behandlung des von dem Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes mit Beitrags- und Entgeltordnung und des Stellenplanes und anschließender Vorlage an die Mitgliederversammlung
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses und Vorlage an die Mitgliederversammlung
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Überwachung des laufenden Betriebes der Gesamteinrichtung

§ 11 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Aufsichtsrates sind zeitnah Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden oder seiner/m Vertreter/in und von der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Davon unberührt bleibt § 7 Absatz 6 der Satzung.

§ 13 Auflösung des Vereines

Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ovelgönne, die es ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke verwenden muss

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom